

SCHUTZSCHRIFT

Bei dem Verwaltungsgericht in Gera ist unter dem Aktenzeichen 3 K 3/13 ein Verfahren rechtshängig, das sich im Wesentlichen auf die nachstehend zusammengefassten Punkte stützt und das Bestehen von Restitutionsansprüchen in Person Heinrich XLV. Erbprinz Reuß beweist.

Erbprinz Reuss war als britischer (alliiertes) Staatsangehöriger von der sowjetischen Besatzungsmacht sowohl bezüglich seiner Person als auch bezüglich seines gesamten Vermögens unter Schutz gestellt. Eine dennoch erfolgte Enteignung verstieß gegen ein ausdrückliches Enteignungsverbot und war damit weder besatzungsrechtlich noch besatzungshoheitlich konform. Die Enteignung fällt daher nicht unter den Restitutionsausschluss des § 1 Abs. 8 a VermG.

Die Bestätigung des Home-Office und des College of Arms bezüglich der Britischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen liegt vor und ist von der Konsularabteilung der Russischen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt.

Die vorliegenden Dokumente haben der Allrussischen Organisation zur Überprüfung vorgelegen. Diese Institution arbeitet aktiv in staatlichen Archiven, wo sie eine Vielzahl historischer Dokumente sichtet und bearbeitet. Die Arbeit der Organisation ist wissenschaftlich anerkannt.

Die Allrussische Organisation hat aufgrund der überprüften Urkunden bestätigt, dass während der Besatzungszeit sowohl die britische als auch die sowjetische Besatzungsmacht den Erbprinzen als Engländer gesehen und behandelt hat. Im Zentralarchiv des Zentralen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation (FSB) wurden die Prüfungsergebnisse der Allrussischen Organisation überprüft und ausdrücklich als zutreffend bestätigt.

Zur Begründung bezieht sich die Organisation auf das Schreiben des Generals Kutukow vom 18.06.1947 an den Thüringischen Kommandanten Kolesnitschenkow, in dem dieser mitteilt, dass die britische Besatzungsmacht sich bei der SMAD Karlshorst nach einem Haus in Gera, Küchengartenallee 2, erkundigt habe, das einem britischen Staatsangehörigen gehöre. Bei diesem Haus handelte es sich um das Reußische Theater. Das Schreiben des Generals Kutukow hat der Organisation in legalisierter Form mit Archivstempel, Unterschrift des Archivleiters und Apostille nach dem Haager Abkommen vorgelegen und wurde von ihr begutachtet und gewertet.

Die Organisation kommt aufgrund intensiven Studiums nachstehend aufgeführter Dokumente zu dem Ergebnis, dass die sowjetische Besatzungsmacht die britische Staatsangehörigkeit des Erbprinzen anerkannt und ihn als Engländer behandelt hat.

Wie der Aktennotiz vom 24.07.1946 des Thüringer Kommandanten, Generalmajor Kolesnitschenkow zu entnehmen ist, hatte bereits Wilhelm Pieck ihm die Auskunft erteilt, dass Heinrich XLV. Erbprinz Reuß es nicht verdient habe, verhaftet zu werden, weil er kein Freund der Nationalsozialisten gewesen sei und nicht deren Vertrauen genossen habe.

Mit Antrag vom 18.11.1946 an den Militärstaatsanwalt Smirnoff ist eine Anzeige erstattet worden, es sei wiederholt vorgekommen, dass unrechtmäßige Konfiszierungen durchgeführt worden seien. Als Beispiel führt die Organisation an, dass das im Eigentum des Erbprinzen stehende Schloss Ebersdorf sequestriert, aber nicht konfisziert werden durfte.

Ferner sei die Unterschutzstellung des Erbprinzen sowohl bezüglich seiner Person als auch seines gesamten Vermögens durch den SMATH Befehl Nr. 24 vom 16.02.1949 mit der zugehörigen Schutzliste erfolgt mit den Objekten „Jagdhäuser Jägersruh“ und Nr. 56 vom 08.04.1948 mit der zugehörigen Schutzliste, die unter der laufenden Nummer 43 das Reußische Theater enthält mit der Adresse Küchengartenallee 2 und als Eigentümer Heinrich Reuß mit der Staatsangehörigkeit England nennt.

Diese Schutzbefehle haben der Organisation in legalisierter Form mit Archivstempel, Unterschrift des Archivleiters und Apostille nach dem Haager Abkommen vorgelegen.

Es ist somit bewiesen, dass Heinrich XLV. Erbprinz Reuß aufgrund seiner britischen Staatsangehörigkeit gemäß dem Potsdamer Abkommen unter Schutz gestellt war, und zwar sowohl bezüglich seiner Person als auch seines gesamten Vermögens. Die entgegen der Unterschutzstellung durchgeführte Enteignung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes im Zuge der Bodenreform und die spätere Sequestrierung des nicht land- und forstwirtschaftlichen Besitzes und dessen spätere Verschiebung in die Bodenreform stellte einen Verstoß gegen das sowjetische Enteignungsverbot durch die deutschen Kommunisten dar.

Die Botschaft der Russischen Föderation hat mit Schreiben vom 25.09.2013 (Nr. 1906/ko) bestätigt, dass der Erbprinz nicht von den Russen verhaftet worden sei und dass sein Vermögen weder von den Russen sequestriert noch konfisziert worden sei.

Zuletzt liegt eine Auskunft des Archivdienstes Moskau vor, wonach es keine SMAD oder SMATH Befehle gegeben habe, wonach in Kenntnis der britischen Staatsangehörigkeit des Erbprinzen eine Enteignung angeordnet worden wäre.